

Satzung

über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Ganztagsgrundschule Rastpfuhl der Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 18.06.2019

Präambel

Seit dem Schuljahr 1989/1990 wird die ehemalige Versuchsschule Ganztagsgrundschule Rastpfuhl gemäß Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 28. Juni 1989 (GMBL. 1989, S. 258) betreffend die Führung der Grundschule Rastpfuhl der Landeshauptstadt Saarbrücken als Ganztagschule als Grundschule in Ganztagsform geführt (§ 5a Schulordnungsgesetz).

Auf der Grundlage der §§ 5 a, Schulordnungsgesetz – SchoG -in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gebundene Ganztagsgrundschule (Ganztagsschulverordnung) vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 624) und § 12 Kommunalverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken in seiner Sitzung vom 18.06.2019 die folgende Aufnahmesatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Soweit die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Ganztagsgrundschule Rastpfuhl haben – und deren Anmeldung innerhalb der von der Landeshauptstadt Saarbrücken veröffentlichten Anmeldefrist für die Ganztagsgrundschule Rastpfuhl eingegangen sind – die Aufnahmekapazität der Ganztagsgrundschule unterschreitet und die Zahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der dann noch freien Plätzen überschreitet, findet diese Satzung Anwendung.

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Vorrangig sind die vorhandenen Plätze an Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Ganztagsgrundschule Rastpfehl haben.

(2) Unterschreitet die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 die Aufnahmekapazität der Ganztagsgrundschule werden die freien Plätze an Bewerberinnen und Bewerber nach folgender Reihenfolge vergeben:

- a) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken,
- b) sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Sollte die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer der Bewerbergruppen a) bis b) die Anzahl der noch freien Plätze übersteigen, werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellen würde. Insoweit sind insbesondere die familiäre Situation der Bewerberinnen und Bewerber, die dem oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten, die Berufstätigkeit des oder der Erziehungsberechtigten, die Schule besuchende Geschwister sowie sonstige in der Person der Bewerberinnen und Bewerber liegende Gründe zu berücksichtigen.

(4) Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Schule darzulegen und glaubhaft zu machen. Insbesondere haben sie die Umstände glaubhaft zu machen (Nachweise), aus denen sich eine besondere Härte ergeben könnte.

(5) Bewerberinnen und Bewerber der Bewerbergruppen a) bis b) die sich im laufenden Verfahren bewerben, können erst nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt werden.

§ 3 Losentscheid

(1) Können bei der Vergabe nach § 2 Absatz 1 und 2 nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet jeweils das Los.

(2) Ausgelost wird auch jeweils eine Warteliste für die unterschiedlichen Gruppen, damit Plätze, die nicht in Anspruch genommen werden, an Nachrücker vergeben werden können.

(3) Den Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ist Gelegenheit zu geben, der Auslosung beizuwohnen. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird jeweils nach Ende der Anmeldefrist ein Auswahlausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Auswahlausschusses sind:

- die Leiterin/der Leiter der Ganztagsgrundschule oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzende/r,
- eine Lehrerin/ein Lehrer der Ganztagsgrundschule,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Elternvertretung der Ganztagsgrundschule,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulträgers,
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem sozialpädagogischen Bereich der Ganztagsgrundschule.

Die Entsendung einer Lehrerin/eines Lehrers sowie einer Vertreterin/eines Vertreters der Elternvertretung gehört zu dem Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich eingeladen worden sind und außer der/dem Vorsitzende/n mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit der Grundschule, beauftragt der Schulträger den Schulleiter mit der Bildung des Auswahlausschusses und der Durchführung des Auswahlverfahrens innerhalb von vier Wochen nach Anmeldeschluss.

(2) Der Auswahlausschuss entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 dieser Satzung über die Vergabe der Plätze und führt das Losverfahren durch.

(3) Kommt es zum Losverfahren, werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber auf separate Kärtchen (Lose) geschrieben und in eine Wahlurne gegeben. Ein Mitglied des Auswahlausschusses zieht die Lose entsprechend der Anzahl der freien Plätze.

(4) Im Anschluss an die Ziehung der Lose für die freien Plätze wird eine Warteliste nach dem gleichen Verfahren ausgelost. Hierbei werden den ausgelosten Bewerberinnen und Bewerber Plätze mit eins beginnend zugeordnet.

(5) Über alle Sitzungen des Auswahlausschusses sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermer-

ken sind. Bei der Aufnahme nach Härtefall Gesichtspunkten sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung in Stichworten festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit dem Namen aller angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Schulträger (Amt für Kinder und Bildung) unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten sind innerhalb einer Woche über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Auswahl Ausschusses zu benachrichtigen. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Aufnahmesatzung tritt die Satzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Ganztagsgrundschule Rastpfuhl der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 24. Januar 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 1989 außer Kraft.

Saarbrücken, den 18.06.2019

i.V.
Ralf Latz
Bürgermeister